



Stadt Wiehl

Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen der Stadt Wiehl zur Durchführung von Jugendfahrten sowie internationalen Jugendbegegnungen, Ferienerholungsmaßnahmen und Wochenendfreizeiten (gültig ab 27.01.1999, zuletzt geändert ab 01.01.2016)

1. Grundsätze und Förderungsabsicht

Durch die geförderten Maßnahmen soll Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit geboten werden, sich zu erholen. Hierbei soll ein integrativer Erfahrungsraum geboten werden, der den Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit gibt, altersgerechte Erfahrungen innerhalb einer Gruppe zu sammeln und sich in ihrer Persönlichkeit weiterzuentwickeln. Dies wird durch den Einsatz von haupt- und ehrenamtlichen Betreuern gewährleistet.

Internationale Begegnungsmaßnahmen sollen zum besseren Verständnis anderer Kulturen, Gesellschaftsordnungen und Lebensverhältnisse beitragen.

2. Zuschussberechtigte Träger

Zuschussberechtigt sind die im Stadtgebiet Wiehl tätigen, gem. § 75 KJHG anerkannten Träger der freien Jugendhilfe.

Im Sinne des § 74 KJHG können auch Einzelmaßnahmen nicht anerkannter Träger gefördert werden, sofern diese Förderung nicht dauerhaft geschieht.

Es werden nur Träger gefördert, wenn zwischen ihnen und dem jeweils zuständigen Jugendamt eine Vereinbarung zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a BZRG für ehren- und nebenamtlich Tätige im Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen abgeschlossen ist.

Gefördert werden die im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes Wiehl lebenden Kinder und Jugendlichen.

3. Voraussetzung der Förderung

3.1 Aufenthaltsdauer

- Jugendfreizeiten müssen mindestens 3 Tage dauern. An- und Abreisetag gelten als 2 Tage.
- Falls Jugendfreizeiten länger als 21 Tage dauern, wird ein Zuschuss nur für maximal 21 Tage gewährt.

3.2 Gruppenstärke und Altersbegrenzung

- Die Gruppen müssen mindestens 6 zuschussfähige TeilnehmerInnen haben.
- Zuschussfähig sind Kinder und Jugendliche, die in dem Jahr, in dem die



Maßnahme durchgeführt wird, das 6. bis 21. Lebensjahr vollenden und ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes haben.

In Härtefällen können auch TeilnehmerInnen bis zum 27. Lebensjahr gefördert werden, sofern sie sich noch in einer Schul-oder Berufsausbildung befinden, freiwilligen Wehrdienst bzw. Bundesfreiwilligendienst ableisten oder aus anderen Gründen (z. B. Studium) über kein eigenes Einkommen verfügen.

- Als JugendgruppenleiterInnen eingesetzte Personen sind ohne Altersbegrenzung und unabhängig vom Wohnort zuschussfähig.
- Pro angefangene 6 TeilnehmerInnen kann ein/e BetreuerIn und pro 10 TeilnehmerInnen ein/e HelferIn bezuschusst werden. Zum Kreis der HelferInnen zählen Personen, die unabhängig ihres Alters zuarbeitende und unterstützende Aufgaben wahrnehmen. Ihr Einsatz zielt darauf, angeleitet durch eine Leitungsperson an die ehrenamtlichen Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendarbeit herangeführt zu werden.
- Bei integrativen Maßnahmen können darüber hinaus mehr BetreuerInnen/HelferInnen gefördert werden.
- Bei Zeltlagern oder Heimaufenthalten mit Selbstversorgung sind auch ein/e Koch/Köchin bzw. Hilfsperson je angefangene 20 Teilnehmer zuschussfähig.

3.3 Voraussetzungen für die /den JugendgruppenleiterIn

Die als LeiterInnen eingesetzten Personen müssen im Besitz einer gültigen Jugendleitercard JULEICA sein. Ausnahmen hiervon können nur bei ausgebildeten pädagogischen Fachkräften oder bei ehrenamtlichen BetreuerInnen mit mindestens fünfjähriger Erfahrung im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit gemacht werden.

Die/der LeiterInnen einer Maßnahme muss/müssen volljährig sein.

3.4 Versicherungsschutz

Der Träger der Maßnahme hat bei Antragstellung gegenüber dem Jugendamt zu erklären, dass für die TeilnehmerInnen und BetreuerInnen ein ausreichender Versicherungsschutz besteht (z. B. auch Haftpflichtversicherung für Betreuer).

3.5 Voraussetzungen für Zeltlager und behelfsmäßige Unterkünfte

Bei Ferienlagern, die in Zelten oder behelfsmäßigen Unterkünften durchgeführt werden, muss der Träger der Maßnahme im Antrag rechtsverbindlich erklären, dass der Lagerplatz über ausreichende sanitäre

Anlagen verfügt, die den TeilnehmerInnen für die Dauer der Freizeit zur Verfügung stehen. Dies gilt nicht für öffentlich anerkannte Jugendzeltplätze.

4. Förderungsgrenzen



Nicht gefördert werden:

- Maßnahmen, bei denen nicht die Mehrzahl der TeilnehmerInnen im Alter von 6 bis 18 sind;
- Teilnahme an Pauschalangeboten von kommerziell ausgerichteten Reiseunternehmen, soweit dies nicht lediglich der nachzuweisenden Reduzierung von Fahrtkosten dient und die eigenständige Gestaltung der Maßnahme nicht berührt wird;
- Maßnahmen, für die keine ausreichende Zahl JugendgruppenleiterInnen mit entsprechender Qualifikation zur Verfügung stehen;
- Maßnahmen, die für Mädchen und Jungen durchgeführt werden, wenn nicht je eine weibliche Begleiterin und ein männlicher Begleiter zu Verfügung stehen;
- Maßnahmen, bei denen nicht pro angefangene 10 TeilnehmerInnen ein(e) BetreuerIn eingesetzt wird;
- Maßnahmen, die zu mehr als 1/3 ihrer Dauer aus Fahrtzeiten bestehen, mit Ausnahme von Radtouren;

5. Höhe des Zuschusses

- Der Zuschuss bei Jugendfahrten und internationalen Jugendbegegnungen beträgt für jede zuschussfähige Person, die die richtliniengemäßen Voraussetzungen erfüllt, 4,50 € je Verpflegungstag.
- Der Zuschuss bei Naherholungsmaßnahmen beträgt 2,50 € pro Tag und TeilnehmerIn.
- Der Zuschuss für ausländische TeilnehmerInnen bei internationalen Jugendbegegnungen im Inland beträgt 2,50 € pro Verpflegungstag.
- Für zuschussfähige Personen, die Transferleistungen (ALG II, Wohngeld oder Kinderzuschlag) erhalten, verdoppelt sich der Zuschussbetrag. Der Träger der Maßnahme hat den Leistungsbezug der Personen dem Jugendamt gegenüber rechtsverbindlich zu erklären.

- Für zuschussfähige BetreuerInnen wird ein pauschaler Zuschuss in Höhe von einmalig 15,00 € für die Gesamtmaßnahme gezahlt, sofern sie Inhaber einer gültigen Juleica sind.



- Auf den Zuschuss besteht ein Anspruch, soweit die Förderungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Mittel werden in der Regel vier Wochen nach Eingang des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

6. Antragsverfahren

Die Antragstellung ist bis zum ersten Tag der Maßnahme unter Verwendung des Antragsvordrucks möglich. Als Verwendungsnachweis ist die Liste der tatsächlichen TeilnehmerInnen mitsamt den jeweiligen Unterschriften bis spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme dem Jugendamt Wiehl vorzulegen.

Freizeiten, die ab November begonnen werden oder in den Januar des Folgejahres reichen, müssen bis spätestens 31.12. des Jahres beantragt/nachgewiesen sein.

7. Feriennaherholung / Ferienspaß

Feriennaherholungsmaßnahmen sollen vor allem den Kindern, die nicht in den Ferien wegfahren, die Möglichkeit geben, positive Ferienerlebnisse zu haben, Erfahrungen in Gruppen zu sammeln und sich in ihrer Persönlichkeit weiterzuentwickeln.

Für die Durchführung von Feriennaherholungen (Ferienspaß) gelten die Punkte 1 - 7 dieser Richtlinien sinngemäß, jedoch mit den Ausnahmen, dass

- der Träger für eine tägliche angemessene An- und Abreisemöglichkeit sorgt;
- in ausreichendem Maße sanitäre Einrichtungen zur Verfügung stehen;
- die Maßnahme offen ist für alle Kinder aus dem Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes;
- die tägliche Verpflegung der TeilnehmerInnen durch den Träger sichergestellt ist;
- die Dauer der Naherholung einschließlich An- und Abreise der TeilnehmerInnen mindestens 6 Stunden täglich dauert.